



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (299)

Gewichtige Gründe

Der eigene Körper stellt für viele ein Statussymbol dar, bei welchem jeglicher Makel umgehend beseitigt werden muss. Angeheizt durch die Werbung und durch die Medien, wird der Körperkult zudem auf die Spitze getrieben. So werden Topmodels als Ikonen gefeiert, deren Idealbild es nachzueifern gilt. Es wäre in diesem Zusammenhang falsch von einer neuartigen Modeerscheinung zu sprechen, denn diese Attitüde gab es bereits früher. So wird beispielsweise der Gräfin Wallis Warfield Simpson der sinnige Satz „You can never be too thin or too rich!“ zugeschrieben, was übersetzt „Du kannst niemals zu dünn oder zu reich sein!“ bedeutet. Mit der Konfektionsgröße 0 sind jedoch nur die wenigsten gesegnet, so dass sich in der Vergangenheit die hiesigen Gerichte mit den Körperbaumerkmalen der Damenwelt auseinandersetzen mussten.

So wie beispielsweise das Arbeitsgericht (ArbG) Marburg, welches über eine Klage einer übergewichtigen Krankenschwester zu befinden hatte. Die Pflegekraft hatte im dortigen Klinikum eine befristete Anstellung erhalten, die nach Ablauf aber nicht fortgesetzt wurde. Die Besagte vertrat die Auffassung, dass die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags auf ihre erhebliche Körperfülle zurückzuführen sei. Sie fühlte sich wegen dieser diskriminiert und erhob Klage, in welcher die Schwester eine unbefristete Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses, hilfsweise Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld durchsetzen wollte. Jedoch ohne Erfolg, denn das Gericht war der Rechtsauffassung der vermeintlich Geschädigten nicht gewogen. Nach richterlicher Überzeugung hat eine Diskriminierung keinesfalls eine Weiterbeschäftigung zur Folge, sondern kann – wenn überhaupt – lediglich einen Schadenersatz auslösen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung, die nach der Durchführung einer Beweisaufnahme nicht festgestellt werden konnte. Dennoch kann man festhalten, dass eine Krankenschwester nicht die „Figur einer Ballerine“ benötigt. Übergewicht oder Körperumfang können aber im Einzelfall aufgrund arbeitstechnischer oder medizinischer Erwägungen ein Ablehnungsgrund für den Arbeitgeber sein, ohne dass eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Die Besagte ging daher leer aus.

Dass vor fünf Jahrzehnten weibliche Körperformen bereits einer äußerst kritischen Prüfung unterzogen worden sind, beweist eine groteske Entscheidung des ArbG Wilhelmshaven aus dem Jahre 1968. Vorliegend musste die Justiz ihr gesamtes fachspezifisches Know-how unter Beweis stellen, welches heute wohl nur noch in Modelcastings abverlangt wird. In dem hier zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob einer „Entklei-

dungskünstlerin“ wegen einer Gewichtszunahme gekündigt werden kann. Diese rechtliche Problematik löste die Kammer – nach heutigen Maßstäben – auf eine sehr ungewöhnliche Vorgehensweise, indem diese einen Vergleich zwischen „Vorlieben“ des urbanen und des ländlichen Publikums heranzog. So stellte das Gericht zunächst fest, das zwischen einem Mannequin, das lediglich Bekleidung vorführe, und einer Stripteasetänzerin, die nicht lediglich das tue, ein Unterschied auch hinsichtlich der Maße und des Gewichts bestehe. In einer Bar im ländlichen Gebiet mögen auch noch „abgerundtere Formen“ von Striptease- und Schönheitstänzerinnen ankommen. In einer Mittelstadt – so das Urteil gerichtsbekannt weiter – müsse davon ausgegangen werden, „dass zumindest mittlere Formen“ die obere Grenze dessen bildeten, was noch ankomme. Demgemäß müssten Arbeitnehmerinnen nach richterlicher Überzeugung der hier fraglichen Art Maße und Gewicht unter Kontrolle halten. In diesem Sinne sei das Erscheinungsbild einer solchen Tänzerin wesentlicher Teil der Vertragsgrundlage. Das könnte dazu führen, dass der Arbeitgeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung habe, auch für noch nicht erfüllte Engagementverträge. Doch bewies das Gericht nicht nur Insiderkenntnisse in Nackttanz-, sondern darüber hinaus ebenfalls in Ernährungsfragen. Denn nach den Urteilsgründen seien heutzutage so rasche Gewichtsveränderungen möglich, dass eine im April ausgesprochene Vertragslösung hinsichtlich eines im Juli zu erfüllenden Engagementvertrages einer Stripteasetänzerin nicht deswegen zulässig sei, weil die Arbeitnehmerin im April Übergewicht gehabt habe. Als Quintessenz kann man daher festhalten: Sofern man sich arbeitsbedingt entblättern muss, können gewichtige Gründe – zumindest bei einem anspruchsvollen Publikum – sehr wohl gegen ein Engagement sprechen. Wer diese hohen Ansprüche nicht (mehr) erfüllt, dem bleibt zumindest noch die Nulldiät!

Ob es sich bei diesen gerichtlichen Erwägungen tatsächlich um die Vorstellungen eines Durchschnittsgasts oder nicht vielmehr um höchstpersönliche Passionen der Richter gehandelt hatte, kann gemutmaßt werden. Wer der Fleischeslust nicht viel abgewinnen kann und eher durch die Literatur in Wallung versetzt wird, dem dürfte in diesem Zusammenhang Johann Christoph Friedrich von Schiller einfallen, auf den bekanntlich zurückgeht: Wie die Neigung sich wendet; also steigt und fällt des Unheils wandelbare Waage.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de